

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-GG-1/9-98

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200

Durchwahl

Datum

Mag. Gehart

2520

- 9. Juni 1998

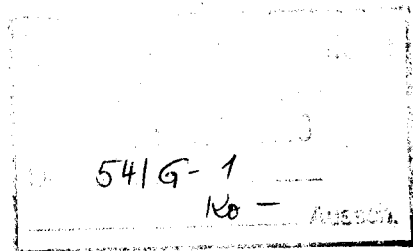
Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das durch die Trennung der Gemeinde Zeiselmauer in die Gemeinden Zeiselmauer-Wolfpassing und Muckendorf-Wipfing unrichtig gewordene Verzeichnis der Gemeinden (§ 1) richtig gestellt werden.

Die verfassungsmäßige Grundlage stellt Artikel 115 Abs.2 erster Satz in Verbindung mit Artikel 116 Abs.1 B-VG (Gemeindeorganisationsrecht) dar. Finanzielle Auswirkungen für das Land NÖ sind damit nicht verbunden.

Zu § 1

Auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 9) wurde die Gemeinde Zeiselmauer durch Verordnung der Landesregierung vom 2. September 1997, LGBl.1000/10-0, in zwei Gemeinden, und zwar die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing (die Namensänderung wurde bereits genehmigt) und in die Gemeinde Muckendorf-Wipfing getrennt.

Mit dem Wirksamwerden dieser Gemeindetrennung wird das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, das in § 1 eine Aufzählung sämtlicher Gemeinden enthält, unvollständig. Es ist daher zweckmäßig, dieses Gesetz entsprechend zu ändern und die neuentstehenden Gemeinden - anstelle der untergehenden Gemeinde Zeiselmauer - in das Verzeichnis der Gemeindennamen aufzunehmen.

Sonstige Bestimmungen (z.B. über die Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinden bis zur Angelobung der neugewählten Bürgermeister oder über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung) müssen in das Gesetz nicht aufgenommen werden, da ohnedies entsprechende Regelungen in der NÖ Gemeindeordnung 1973 bzw. in der Verordnung der Landesregierung über die Trennung der Gemeinde Zeiselmauer enthalten sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

